

1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1976	Nr. 28
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 76	Verordnung zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose	589
13. 5. 76	Verordnung über die Aufhebung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Saarbrücken	592
26. 4. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	595
27. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel	597
27. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	597
3. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ...	598
3. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage	598
3. 5. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anerkennung der Deutschen Schulen in Italien	599

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1975
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose**

Vom 10. Mai 1976

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1177) wird verordnet:

Artikel 1

Das in Bonn am 4. Dezember 1975 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 10. Mai 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Belgien
über den Verzicht auf die Erstattung
von Leistungen an Arbeitslose**

**Accord
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement du Royaume de Belgique
sur la renonciation au remboursement du montant
de prestations servies à des chômeurs**

**Akkoord
tussen de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland
en de Regering van het Koninkrijk België
betreffende het afzien van de vergoeding
van werkloosheidsuitkeringen**

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
des Königreichs Belgien —

Le Gouvernement
de la République fédérale d'Allemagne
et
le Gouvernement
du Royaume de Belgique

De Regering
van de Bondsrepubliek Duitsland
en
de Regering
van het Koninkrijk België

in dem Wunsch, die Anwendung des geltenden Rechts über die Leistungen an Arbeitslose zu erleichtern und das Verwaltungsverfahren möglichst zu vereinfachen,

animés du désir de faciliter l'application du droit en vigueur concernant les prestations servies aux chômeurs et de simplifier le plus possible la procédure administrative,

bezield door de wens de toepassing van de geldende rechtsregels inzake werkloosheidsuitkeringen te vergemakkelijken en de administratieve procedure in de mate van het mogelijke te vereenvoudigen,

in der Erwägung, daß dieses Ziel durch einen wechselseitigen Verzicht auf die Erstattung der Leistungen an Arbeitslose, die nach Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, gewährt worden sind, erreicht werden kann —

considérant que ce but peut être atteint par la renonciation réciproque au remboursement du montant des prestations servies à des chômeurs conformément à l'article 70, paragraphe 1 dans les cas visés à l'article 69, paragraphe 1, du Règlement (CEE) n° 1408/71 du Conseil, du 14 juin 1971, relatif à l'application des régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés et à leur famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté,

overwegende dat dit oogmerk kan worden bereikt wanneer beide Partijen afzien van de vergoeding van werkloosheidsuitkeringen die krachtens artikel 70, lid 1, in de gevallen bepaald in artikel 69, lid 1, van de Verordening (EEG) nr. 1408/71 van de Raad van 14 juni 1971 betreffende de toepassing van de sociale zekerheidsregelingen op loontrekkenden en hun gezinnen, die zich binnen de Gemeenschap verplaatsen, zijn verleend,

sind auf Grund des Artikels 70 Absatz 3 dieser Verordnung wie folgt übereingekommen:

sont convenus de ce qui suit en vertu de l'article 70, paragraphe 3 de ce Règlement:

zijn op grond van artikel 70, lid 3, van deze Verordening omtrent het volgende overeengekomen:

Artikel 1

Auf die Erstattung der Leistungen, die ein Träger der Arbeitslosenversicherung eines der beiden Mitgliedstaaten Arbeitslosen zu Lasten eines Trägers des anderen Mitgliedstaates nach Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wird verzichtet.

Article 1^{er}

Il est renoncé au remboursement du montant des prestations servies à des chômeurs par une institution d'assurance contre le chômage de l'un des deux Etats membres à charge d'une institution de l'autre Etat membre conformément à l'article 70 paragraphe 1 dans les cas visés à l'article 69, paragraphe 1, du Règlement (CEE) n° 1408/71.

Artikel 1

Van de vergoeding van uitkeringen die een orgaan van de werkloosheidsverzekering van een der beide lidstaten ten bezware van een orgaan van de andere lidstaat krachtens artikel 70, lid 1, in de gevallen bepaald in artikel 69, lid 1 van de Verordening (EEG) nr. 1408/71 verleent, wordt afgezien.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Belgien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Belgien notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 4

Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder der beiden Regierungen schriftlich drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bonn am 4. Dezember 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 2

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement du Royaume de Belgique dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Article 3

Le présent Accord entrera en vigueur avec effet au 1^{er} octobre 1972, le jour où le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne notifiera au Gouvernement du Royaume de Belgique que les conditions indispensables du droit interne prévues pour l'entrée en vigueur de l'Accord sont remplies.

Article 4

Le présent Accord est conclu pour une durée indéterminée. Il pourra être dénoncé par écrit par chacun des deux Gouvernements trois mois avant l'expiration d'une année civile.

FAIT à Bonn, le 4 décembre 1975, en deux exemplaires originaux, chacun d'eux étant établi en langues allemande, française et néerlandaise, les trois textes faisant également foi.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Pour le Gouvernement
de la République fédérale d'Allemagne

Voor de Regering
van de Bondsrepubliek Duitsland

Dreher

Für die Regierung
des Königreichs Belgien

Pour le Gouvernement
du Royaume de Belgique

Voor de Regering
van het Koninkrijk België

C. Schuurmans

Artikel 2

Dit Akkoord is eveneens van toepassing op het Land Berlijn, behoudens andersluidende verklaring van de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland aan de Regering van het Koninkrijk België binnen een termijn van drie maanden te rekenen vanaf de inwerkingtreding van dit Akkoord.

Artikel 3

Dit Akkoord treedt in werking, met terugwerkende kracht tot 1 oktober 1972, de dag waarop de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland aan de Regering van het Koninkrijk België mededeelt dat aan de vereiste nationale voorwaarden voor de inwerkingtreding van het akkoord is voldaan.

Artikel 4

Dit Akkoord geldt voor onbepaalde duur. Elk van beide Regeringen kan het drie maanden vóór het verstrijken van een kalenderjaar schriftelijk opzeggen.

GEDAAN te Bonn, op 4. december 1975, in tweevoud, elk in de Duitse, de Franse en de Nederlandse taal, zijnde de drie teksten gelijkelijk authentiek.

**Verordnung
über die Aufhebung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
in den Bahnhöfen Saarbrücken**

Vom 13. Mai 1976

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-französischen Grenze werden nach Maßgabe der Achten Zusatzvereinbarung zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. März 1962 zur Durchführung des Abkommens vom 18. April 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 109) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfer-

tigungsstellen in den Bahnhöfen Saarbrücken aufgehoben. Die Zusatzvereinbarung vom 29. März 1976 wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Zusatzvereinbarung in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 13. Mai 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

**Achte Zusatzvereinbarung
zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. März 1962
zur Durchführung des Abkommens vom 18. April 1958
über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen
und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe
an der deutsch-französischen Grenze**

**Huitième arrangement complémentaire
à l'arrangement germano-français du 6 mars 1962
pour l'application de la convention du 18 avril 1958
sur les bureaux à contrôles nationaux juxtaposés et
les gares communes ou d'échange à la frontière germano-française**

Der Bundesminister der Finanzen
und
der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Le Ministre fédéral des Finances
et
le Ministre fédéral de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne

einerseits,

d'une part,

Der Staatsminister und Minister des Innern
sowie
der Minister für Wirtschaft und Finanzen
der Französischen Republik

Le Ministre d'Etat, Ministre de l'Intérieur
et
le Ministre de l'Economie et des Finances
de la République française

andererseits,

d'autre part,

haben auf Grund von Artikel 1 Abs. 4 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze folgende Änderung der zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Vereinbarung vom 6. März 1962 vereinbart:

Vu l'article 1 paragraphe 4 de la Convention du 18 avril 1958 entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur l'installation de bureaux de contrôles nationaux juxtaposés et de gares communes ou d'échange à la frontière germano-française, conviennent d'apporter les dispositions complémentaires suivantes à l'accord du 6 mars 1962 pour l'application de cette convention.

Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen:
„c) Grenzabfertigungsstellen (Zollstellen und Polizeidienststelle) in den Bahnhöfen Saarbrücken;“
Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

Article 1^{er}

A l'article 1 paragraphe 1 n° 1 supprimer:
(c) des bureaux (douane et police) aux gares de Sarrebruck.
L'alinéa actuel d) devient l'alinéa c).

Artikel 2

Diese Zusatzvereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in den nach Artikel 1 Abs. 5 des Abkommens auszutauschenden Noten festgesetzt wird.

Article 2

Cet arrangement complémentaire prend effet à la date fixée dans l'échange de notes prévu à l'article 1 paragraphe 5 de la convention.

GESCHEHEN am 29. März 1976 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FAIT le 29 mars 1976 en quatre originaux dont deux en langue allemande et deux en langue française, les deux textes faisant également foi.

Der Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
Im Auftrag

Le Ministre fédéral des Finances
de la République fédérale d'Allemagne
Par délégation
Hans H u t t e r

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Im Auftrag

Le Ministre fédéral de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne
Par délégation
D r . R e u t e r

Der Staatsminister und Minister des Innern
der Französischen Republik

Le Ministre d'Etat, Ministre de l'Intérieur
de la République française
P o n i a t o w s k i

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen
der Französischen Republik

Le Ministre de l'Economie et des Finances
de la République française
F o u r c a d e

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Kapitalhilfe**

Vom 26. April 1976

In Bujumbura ist am 28. Februar 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Februar 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. April 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böhl

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Burundi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

a) Wasserversorgung und Verbesserung des Wasserversorgungsnetzes von Gitega — Aufstockung

b) Bau eines Wasserkraftwerkes am Ruvyironza und Verstärkung des Elektrizitätsverteilernetzes von Gitega — Aufstockung

c) Bau einer neuen Seewasserleitung für Bujumbura im Tanganyikasee,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 6,0 Mio DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bujumbura am 28. Februar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Trömel

Für die Regierung
der Republik Burundi
Bwakira

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Vertrages
zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel**

Vom 27. April 1976

Der Internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel vom 14. März 1884 nebst Erklärung vom 1. Dezember 1886/23. März 1887 (Reichsgesetzbl. 1888 S. 151, 167) und Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 134) ist nach seinem Artikel 14 für

Algerien am 6. Februar 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1151).

Bonn, den 27. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

Vom 27. April 1976

Das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1065) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Korea (Republik) am 21. Januar 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 313).

Bonn, den 27. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds und
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 3. Mai 1976

Die in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossenen Abkommen

- a) über den Internationalen Währungsfonds und
- b) über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

(Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637) sind nach Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens zu a) und nach Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens zu b) für

Grenada	am	27. August 1975
Papua-Neuguinea	am	9. Oktober 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1973 und 18. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1684, 1974 II S. 1324).

Bonn, den 3. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Europäischen Zentrums
für mittelfristige Wettervorhersage**

Vom 3. Mai 1976

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 873) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Österreich	am	1. Dezember 1975
------------	----	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1722).

Bonn, den 3. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über die Anerkennung der Deutschen Schulen in Italien

Vom 3. Mai 1976

In Rom ist durch Notenwechsel vom 2. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik eine Vereinbarung über die Anerkennung der Deutschen Schulen in Italien getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem vorletzten Absatz

am 19. Juli 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Die Notifikation der italienischen Regierung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten als letzte der im vorletzten Absatz der Vereinbarung vorgesehenen Notifikationen ist am 20. Mai 1975 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugegangen.

Bonn, den 3. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Ku 620 — 621.00

Rom, den 2. April 1974

Herr Minister,

als Ergebnis ihrer zweiten Tagung in Rom am 26. und 27. Juli 1972 hat die von der Ständigen Gemischten Kommission zur Durchführung des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik eingesetzte Arbeitsgruppe zur Prüfung der Frage der Anerkennung der deutschen Schulen in Italien das dieser Note beigefügte Memorandum erstellt. Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den darin enthaltenen Schlußfolgerungen mit der Maßgabe zustimmt, daß

1. der Inhalt des Memorandums einvernehmlich geändert werden kann, wenn dies durch das Inkrafttreten von Schulreformen in einem der beiden Partnerstaaten erforderlich werden sollte;

2. das in Nummer 11 des Memorandums vorgesehene Inspektionsrecht sich weder auf den in deutscher Sprache erteilten Unterricht, noch auf Organisation und Verwaltung der Schulen erstreckt;

3. für die Durchführung der Reifeprüfungen unter Beteiligung eines italienischen Vertreters ausschließlich die deutsche Reifeprüfungsordnung verbindlich bleibt;

4. italienische Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die von den deutschen Schulen in Italien bereits früher angestellt worden sind, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die betreffende Prüfung ablegen werden;

5. eine entsprechende Vereinbarung auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls diese Note und das beigefügte Memorandum das Einverständnis Ihrer Regierung finden sollten, schlage ich vor, daß sie mit dem Memorandum und der das Einverständnis ausdrückenden Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die 60 Tage nach dem Tage in Kraft tritt, an dem beide Regierungen sich gegenseitig notifizieren, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Hermann Meyer-Lindenberg

S. E.

dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Professor Dr. Aldo Moro - Rom

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Memorandum

Ausgearbeitet auf der zweiten Tagung am 26./27. Juli 1972 von der Arbeitsgruppe zur Prüfung der Frage der Anerkennung der Deutschen Schulen in Italien

1. Die deutsche Seite nimmt zur Kenntnis, daß die italienische Seite die an den deutschen Schulen in Italien erhaltene Schulbildung und die dort erworbenen Abschlußzeugnisse anerkennt; bei diesen Schulen handelt es sich um die „Deutsche Schule“ in Rom, die „Deutsche Schule“ in Mailand und die „Deutsche Schule-Istituto Giulia“ in Mailand; ebenfalls anerkannt wird die „Deutsche Schule“ in Genua, sobald die deutschen Behörden dieser dieselbe Rechtsstellung geben wie den drei anderen oben genannten Schulen.

Die deutsche Seite versichert, daß etwaigen italienischen staatlichen wie staatlich anerkannten Unterrichtseinrichtungen der Sekundarstufe in der Bundesrepublik Deutschland dieselbe Behandlung gewährt wird.

2. Der Ausbildungsgang an den hier in Frage stehenden deutschen Schulen umfaßt die von der deutschen Schulordnung vorgeschriebene volle Schulzeit von neun Jahren.

3. Die Anerkennung der Ausbildung im Sinne der Nummern 1 und 2 unterliegt den in diesem Memorandum aufgestellten Bedingungen und wird in jedem der beiden Länder mit Hilfe innerstaatlicher Rechtsvorschriften durchgeführt.

4. Die an den oben genannten Schulen vorhandenen Klassen sind integrierte Klassen, d. h. sie setzen sich aus Schülern deutscher, italienischer und sonstiger Staatsangehörigkeit zusammen.

Ein zahlenmäßiges Verhältnis für die Zusammensetzung der Klassen nach deutschen und italienischen Schülern festzulegen, erscheint nicht angebracht.

5. Der Unterricht in italienischer Sprache und Literatur sowie in Kunstgeschichte wird von einer italienischen Lehrkraft in italienischer Sprache erteilt und auf eine Gesamtzahl von 36 Wochenstunden für die neun Klassen festgesetzt.

Ferner wird in den genannten deutschen Schulen Philosophieunterricht mit insgesamt 6 Wochenstunden eingeführt, von denen 4 von einer italienischen Lehrkraft in Italienisch erteilt werden.

6. Es besteht Einvernehmen, daß auch einige andere Fächer in italienischer Sprache unterrichtet werden sollen und der Unterricht in den verschiedenen Fächern nach dem Grundsatz der Begegnungsschule italienischen und deutschen Lehrkräften übertragen werden soll.

Dieser Grundsatz sollte nicht nur in der Zusammensetzung der Klassen, sondern auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit der Lehrkräfte beider Staatsangehörigkeiten sowie in der Integration der Unterrichtsmethoden und Lehrpläne verwirklicht werden.

7. Von diesen Voraussetzungen ausgehend sind sich beide Seiten darüber einig, daß insgesamt weitere 16 Wochenstunden für Unterricht in italienischer Sprache vorgesehen werden, die sich auf folgende Fächer verteilen: Geschichte, Geographie, Biologie und/oder Physik.

Diese Fächer werden von italienischen Lehrkräften gelehrt, außer Geographie, Biologie und Physik, die

auch von deutschen Lehrkräften in italienischer Sprache unterrichtet werden können, falls italienische Lehrkräfte nicht verfügbar sind.

8. Die Lehrpläne für Fächer, in denen in italienischer Sprache unterrichtet wird, werden zwischen den deutschen und italienischen Behörden vereinbart.

Um zu einer besseren Integration dieser Lehrpläne im gesamten Unterrichtsprogramm der Schulen zu gelangen, teilen die deutschen Stellen den italienischen Stellen die Lehrpläne für die Fächer mit, in denen in deutscher Sprache unterrichtet wird.

Die vereinbarten Lehrpläne für Fächer, in denen in italienischer Sprache unterrichtet wird, werden versuchsweise für drei Jahre eingeführt; nach deren Ablauf treten die beiden Seiten erneut zusammen, um die Ergebnisse des Versuchs zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen und Anpassungen vorzuschlagen.

9. Nicht-italienische Schüler, die auf Grund einer im Ausland erhaltenen Schulbildung in die 10. oder eine höhere Klasse aufgenommen werden, können auf Antrag vom Unterricht in italienischer Sprache im Sinne der vorstehenden Nummern 5 und 7 befreit werden.

Aus den Abschlußzeugnissen der Schulen muß hervorgehen, ob die Schüler am oben bezeichneten Unterricht teilgenommen haben.

10. Schüler, die von den hier infrage stehenden Schulen kommen, können ihre Ausbildung an italienischen Schulen der Sekundarstufe ersten Grades („istruzione secondaria di primo grado“) oder an naturwissenschaftlichen Gymnasien oder an Schulen zur Lehrerausbildung („istruzione scientifica e magistrale“) in der Klasse fortsetzen, die der deutschen Klasse entspricht, in die sie versetzt worden sind; hierbei wird von einer Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge im Sinne der Königl. Verordnung Nr. 653 vom 4. Mai 1925 abgesehen.

Italienische Schüler werden zur zweiten Klasse des Ausbildungsgangs im Sinne der Nummer 2 zugelassen, wenn sie das italienische Volksschulabschlußzeugnis („licenza elementare italiana“) erlangt haben.

Italienische Schüler, die von italienischen Schulen der Sekundarstufe ersten Grades, von altsprachlichen oder naturwissenschaftlichen Gymnasien und von Lehrerbildungsschulen kommen und die deutschen Schulen nach Nummer 1 besuchen möchten, werden in die Klasse aufgenommen, die der italienischen Klasse entspricht, zu der sie die Versetzung erhalten haben.

Wenn ein italienischer Schüler die Ausbildung an einer deutschen Schule in Italien am Ende der achten Klasse abbricht, ohne die Ausbildung andernorts fortzusetzen, so kann er nicht als im Besitz des Abschlußzeugnisses der italienischen Pflichtschule („licenza media italiana“) angesehen werden.

11. Zweimal jährlich findet eine Inspektion der deutschen Schulen in Italien von italienischer Seite statt, um festzustellen, ob die in diesem Memorandum niedergelegten Anerkennungsbestimmungen eingehalten werden.

Beide Seiten treffen einvernehmlich die erforderlichen Maßnahmen zur Teilnahme eines italienischen Vertreters an den Reifeprüfungen, die an den genannten Schulen abgehalten werden. Der italienische Vertreter nimmt Einsicht in die Arbeiten des Faches „Italienische Sprache und Literatur“, nachdem die Arbeiten durchgesehen worden sind; er nimmt an den Vorarbeiten des Prüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung teil, beurteilt die Italienischarbeiten und wirkt mit bei der Zuweisung

von Prüfungsfächern an die italienischen Schüler bei den Fächern, die in italienischer Sprache unterrichtet wurden.

Während der mündlichen Prüfung kann er zusammen mit dem Fachlehrer Fragen an die Prüflinge stellen; darüber hinaus nimmt er teil an der Entscheidung über die Benotung der mündlichen Prüfung in den in italienischer Sprache unterrichteten Fächern und über das Gesamtergebnis der Reifeprüfung.

12. Die italienischen Lehrkräfte nach den Nummern 5 und 7 müssen in der Regel Lehrer in Planstellen (professori di ruolo) sein. Die deutschen Schulen können den zuständigen italienischen Behörden die vorbezeichneten Lehrkräfte namhaft machen und sie ersuchen, die Lehrkräfte für eine bestimmte Zahl von Jahren abzuordnen.

Die Gehälter der planmäßigen Lehrkräfte werden der italienischen Staatskasse von den deutschen Schulen zurückerstattet.

Auf Verlangen der deutschen Schulen wird die Abordnung der planmäßigen Lehrkräfte widerrufen werden.

Sind italienische Lehrer in Planstellen nicht verfügbar, so können die deutschen Schulen italienischen Staatsangehörigen, die das wissenschaftliche Staatsexamen und das Lehrbefähigungsexamen abgelegt haben, einen Unterrichtsauftrag erteilen.

Die Vergütung für diese Lehrkräfte geht zu Lasten der genannten Schulen.

13. Die Abschlußzeugnisse, die unter den in diesem Memorandum festgelegten Bedingungen an den unter Nummer 1 aufgeführten deutschen Schulen erworben werden, sind in jeder Beziehung dem italienischen Reifezeugnis des naturwissenschaftlichen Gymnasiums („diploma italiano di maturità scientifica“) gleichwertig (oder auch dem des altsprachlichen Gymnasiums, falls Altgriechisch Prüfungsfach ist).

Ausgenommen sind die von solchen Schülern erworbenen Reifezeugnisse, die auf Grund der ihnen nach Nummer 9 eingeräumten Möglichkeit nicht am Unterricht in den Fächern teilgenommen haben, die in italienischer Sprache unterrichtet werden. Diese Reifezeugnisse stehen den deutschen Reifezeugnissen gleich.

14. Die erste Reifeprüfung an den unter Nummer 1 genannten deutschen Schulen nach den in diesem Memorandum niedergelegten Bedingungen kann zum Ende des Schuljahres stattfinden, das dem Wirksamwerden des Memorandums unmittelbar folgt.

Zu diesen Reifeprüfungen können nur Prüflinge zugelassen werden, denen in italienischer Sprache Unterricht in italienischer Sprache und Literatur, in Philosophie und in einem der unter Nummer 7 genannten Fächer, zumindest in der 11., 12. und 13. Klasse, erteilt wurde und sofern ein Inspektionsergebnis in Übereinstimmung mit Nummer 11 vorliegt.

Zu den Reifeprüfungen, die auf die im vorstehenden Absatz erwähnte Reifeprüfung folgen, können nur Prüflinge zugelassen werden, denen in italienischer Sprache Unterricht in den oben bezeichneten Fächern jeweils in den Klassen: 10, 11, 12 und 13; 9, 10, 11, 12 und 13 usw. erteilt wurde, sofern jeweils ein Inspektionsergebnis in Übereinstimmung mit Nummer 11 vorliegt.

15. Der unter Nummer 10 geregelte Übergang von Klassen der deutschen Schulen in Klassen italienischer Schulen ist erst nach Ablauf von drei vollen Schuljahren nach Wirksamwerden dieses Memorandums zulässig.

Bei Klassenwechsel vor diesem Zeitpunkt wird Artikel 14 der Königl. Verordnung Nr. 653 vom 4. Mai 1925 angewendet.

16. Italienische Schüler, die an den unter Nummer 1 aufgeführten deutschen Schulen das Reifezeugnis erlangt haben, bevor dieses Memorandum wirksam wurde, oder es in den ersten beiden Reifeprüfungen erlangen, die auf das Wirksamwerden des Memorandums folgen, und die wünschen, daß ihr Reifezeugnis in jeder Hinsicht dem italienischen Reifezeugnis gleichgestellt wird, müssen die nach der italienischen Schulordnung für die altsprachliche oder naturwissenschaftliche Reifeprüfung vorgesehene schriftliche und mündliche Prüfung in italienischer Sprache und Literatur ablegen.

Diese Prüfung kann von der ersten Reifeprüfung ab, die auf das Wirksamwerden dieses Memorandums folgt, vor einem italienischen Staatlichen Prüfungsausschuß für die altsprachliche oder naturwissenschaftliche Reifeprüfung abgelegt werden.

(Übersetzung)

Der Minister des Auswärtigen

Il Ministro per gli Affari Esteri

Rom, den 2. April 1974

Roma, 2 aprile 1974

Herr Botschafter,

Signor ambasciatore,

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das in italienischer Übersetzung wie folgt lautet:

Ho l'onore di confermare ricevuta della Sua lettera in data odierna, il cui testo nella traduzione italiana è il seguente.

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die italienische Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist und Ihr Schreiben mit meiner heutigen Antwort als eine zwischen unseren beiden Regierungen zustandegekommene Vereinbarung betrachtet.

Ho l'onore di comunicarLe che il Governo italiano è d'accordo sul contenuto della Sua lettera e che considera la Sua lettera con la mia risposta in data odierna come un accordo intervenuto fra i nostri due Paesi.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Voglia gradire, signor Ambasciatore, l'espressione della mia più alta considerazione.

Aldo Moro

Aldo Moro

S. E.
Herrn Professor
Dr. Hermann Meyer-Lindenberg
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Via Po, 25c
Rom

S. E. Prof. Dott.
Hermann Meyer-Lindenberg
Ambasciatore della Repubblica federale di Germania
— Via Po, 25c — Roma

(Es folgt der Text des der einleitenden Note beigefügten Memorandums)

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 – Format DIN A 4 – Umfang 312 Seiten

Der Fundstellennachweis A

enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 – Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—

zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.